

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0504/2019
Amt/Aktenzeichen 60/63 VR-2017-3424-2	Datum 15.03.2019	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am - / -			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Bau- und Sanierungsausschuss	Entscheidung	04.04.2019	Ö

Betreff:

Bauvoranfrage zur Errichtung eines Pferdezuchtbetriebes (u. a. Bergehalle, Pferdestall mit 15 Boxen, überdachte Dunglege und 2 Paddocks, Planstand 15.02.19), Frage nach der planungsrechtlichen Zulässigkeit (Erschließung und Naturschutz werden nicht angefragt) Außenbereich, Mainz-Ebersheim, Gemarkung Ebersheim, Flur 4, Flurstück 153/2;

hier: Herbeiführung des Einvernehmens der Gemeinde gemäß § 36 i.V.m. § 35 Abs.1 BauGB

Mainz, 28.03.2019

gez.
Marianne Grosse
Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

In Kenntnis der Verwaltungsvorlage stellt der Bau- und Sanierungsausschuss das Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 i.V.m. § 35 Abs. 1 BauGB her.

1. Sachverhalt

a) Inhalt der Bauvoranfrage

Der Antragsteller beabsichtigt, einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb (Pferdezucht) zu errichten. Geplant sind

- ein Pferdestall (1) mit 15 Pferdeboxen
- eine Halle mit Bergeraum, Laufstall und Werkstatt (2)
- eine Dunglege (3).

Der mit einem Satteldach versehene Pferdestall (1) hat eine Grundfläche von 30,53 m x 11,77 m; dessen Traufhöhe soll 3,62 m, die Firsthöhe 4,98 m betragen.

Die mit einem Pultdach versehene Halle (2) hat eine Grundfläche von 10 m x 17 m; deren untere Traufhöhe soll 4,47 m, die obere Traufhöhe 6,94 m betragen.

Die mit einem Pultdach versehene Dunglege (3) hat eine Grundfläche von 4,0 m x 6,27 m; deren untere Traufhöhe soll 3,36 m, die obere Traufhöhe 4,21 m betragen.

b) Baurecht

Da das Vorhaben außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegt und sich nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans befindet, richtet sich die bauplanungsrechtliche Beurteilung nach § 35 BauGB.

Das Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert, denn es dient dem landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb.

Öffentlich Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die ausreichend gesicherte Erschließung ist nicht Bestandteil der Bauvoranfrage und wird im Baugenehmigungsverfahren geprüft.

Das geplante Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig.

2. Lösung

siehe Beschlussvorschlag

3. Alternativen

keine

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

keine

gez. Brod

II. Akte Amtsleiter, anschl. z. d. A.